

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 219/13 B

L 14 R 967/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 R 117/09 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 15.3.2013 einen Anspruch des Klägers auf Weiterzahlung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) über Dezember 2008 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 31.7.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hat folgende Fragen als grundsätzlich bedeutsam formuliert:
"ob die Berufsunfähigkeitsrente ein Minus gegenüber der Erwerbsunfähigkeitsrente ist und somit in dieser enthalten ist",
"ob das Rentenrecht der 'minderbezahlten' Rente wegfällt oder sozusagen neben der 'höherbezahlten' Rente bestehen bleibt und somit bei Wegfall des Zahlungsanspruchs der 'höherbezahlten' Rente doch durch die 'minderbezahlte' Rente eine Kontinuität erreicht wird, die die Sechsjahresdauer nach altem Recht erfüllt bzw. die Neunjahresdauer nach neuem Recht (§ 102 Abs. 2 Satz 5 SGB I)".
- 7 Hinsichtlich beider Fragen fehlt es an ausreichendem Vortrag sowohl zur Klärungsbedürftigkeit als auch zur Klärungsfähigkeit.



- 8 Der Kläger behauptet nicht einmal, dass das BSG die aufgeworfenen Rechtsfragen noch nicht geklärt habe. Hierzu finden sich in der Beschwerdebegründung keine Ausführungen. Solcher Vortrag wäre aber nach den aufgezeigten Maßstäben erforderlich und hier umso naheliegender gewesen, als sich das LSG für seine Entscheidung - auf den vom Kläger in Bezug genommenen Seiten 7 bis 9 des Urteils (*vgl. Beschwerdebegründung S 3*) - auf Rechtsprechung des BSG gestützt hat. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen wäre daher eine Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung erforderlich gewesen und es hätte aufgezeigt werden müssen, dass diese Fragen anhand der vom LSG genannten Entscheidungen des BSG nicht ausreichend zu klären seien. Daran fehlt es. Es genügt jedenfalls nicht, nur die eigene Rechtsmeinung zu dem Problemkreis vorzutragen.
- 9 Wenn der Kläger klären lassen will, ob ihm weiterhin BU-Rente zustehe (*vgl. S 5 der Beschwerdebegründung*), wären auch konkrete Darlegungen zu den Voraussetzungen einer BU-Rente erforderlich gewesen. Es reicht nicht aus, lediglich unsubstantiiert zu behaupten, dass "die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeitsrente" vorliegen (*vgl. aaO*). Der Senat kann nicht beurteilen, ob die aufgeworfenen Fragen für das angestrebte Revisionsverfahren überhaupt entscheidungserheblich wären. Dies gilt insbesondere auch deswegen, weil der Kläger gleichzeitig vorträgt (*S 3 Beschwerdebegründung*), nach dem erstinstanzlichen Urteil sei er zwar nicht mehr in der Lage, seinen erlernten Beruf auszuüben, jedoch noch "an fünf Tagen in der Woche einen entsprechenden Beruf". Dies aber spricht dafür, dass das SG keine BU angenommen hat, was aber nach dem vom Kläger in Bezug genommenen § 302b SGB VI (nicht "§ 302b SGB I", wie ebenfalls vorgetragen) für den Fortbestand eines Anspruchs auf BU-Recht alten Rechts erforderlich ist ("solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren"). Ausführungen des Klägers zu den vom LSG bei ihm festgestellten Leistungseinschränkungen und zu welcher Stufe sein Hauptberuf nach dem so genannten Mehr-Stufen-Schema des BSG (*stRspr vgl. BSGE 43, 243, 246 = SozR 2200 § 1246 Nr 16; BSGE 55, 45 = SozR 2200 § 1246 Nr 107 mwN*) zuzuordnen sei, fehlen.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

